

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Grundschulen der Gemeinde Lienen vom 04.03.2019 (bereinigte Fassung)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) vom 14. Juni 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KIBIZ) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) und des Änderungserlasses vom 2. Februar 2004 hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung vom 04.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Zuletzt geändert durch Beschluss des Hauptausschusses anstelle des Rates vom 15.03.2021 über die II. Satzung zur Änderung der Satzung)

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Gemeinde Lienen erhebt öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gem. der Anlage zu dieser Satzung für den Besuch der anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsgrundschulen.

(2) Beitragspflichtig sind Eltern des Kindes bzw. der Kinder oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensgesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beginn und Ende der Beitragspflicht richten sich nach dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn bzw. Ende der Teilnahme an der Betreuung. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule sowie die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(4) Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den festgesetzten Beiträgen in der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(5) Die Einziehung der Elternbeiträge ist gem. Ziff. 8.2 des Grundlagenerlasses auf die Träger der Betreuungsangebote übertragen.

(6) Die Fälligkeit der Zahlung und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Maßnahme.

§ 2 Organisation der Betreuungsangebote

(1) Die Betreuungsangebote werden inhaltlich eigenverantwortlich von den Schulen und den jeweiligen Maßnahmeträgern auf Basis des Grundlagenerlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW. 01/11 S. 28) organisiert.

(2) Die Teilnahme an den anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ist freiwillig.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Angeboten. Die Anzahl der bereitgestellten Betreuungsplätze ist auf 40 begrenzt. Über die Aufnahme und die weitere Betreuung nach jeweils einem Schuljahr entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter und dem Träger unter Berücksichtigung des nachstehenden Kriterienkataloges:

1. Alleinerziehender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung
2. Beide Elternteile berufstätig
3. Besondere Lebensumstände (z.B. Krankheit)
4. Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 05.03.2019

gez.

Strietelmeier

Bürgermeister

Anlage

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Grundschulen der Gemeinde Lienen vom 04.03.2019 (bereinigte Fassung)

Betreuungsangebote der Schulen und Elternbeiträge

Die Angebote an den Grundschulen der Gemeinde Lienen:

Grundschule Lienen:

Betreuungszeiten: Mo - Fr von 11:20 Uhr – 13:30 Uhr

Monatsbeitrag: Es wird monatlich ein Betrag von 40,00 € berechnet.

Geschwisterkinder zahlen 30 €.

Grundschule Kattenvenne:

Betreuungszeiten: Mo - Fr von 7:30 Uhr – 8:00 Uhr

sowie Schulschluss – 14:00 Uhr

Monatsbeitrag: a) Morgenaufsicht: Es fällt pauschal eine Gebühr von 10,00 €/Monat an

b) Über-Mittag-Betreuung:

Für 1-3 Wochentage wird monatlich ein Betrag von 20,00 € berechnet.

Für 1-5 Wochentage wird monatlich ein Betrag von 30,00 € berechnet.

Geschwisterkinder zahlen 50%.